

## Beschluss

betreffend die Übertragung des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Wettingen (EWW) auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft

vom XX. XXX 2016.

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen,

gestützt auf §§ 2, 20 Abs. 2 lit. g und h, 37 Abs. 2 lit. h, 55 und 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie Art. 6 lit. e, 19 lit. g, k und l und 38 Abs. 2 lit. h der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003

beschliesst:

### I. Gründung einer Aktiengesellschaft

#### Art. 1

Übertragung

Das EWW wird von der Rechtsform der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Aktiven und Passiven per 1. Januar 2017 auf eine selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. Obligationenrecht übertragen.

#### Art. 2

Gründung der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft wird von der Einwohnergemeinde Wettingen gegründet und soll den Firmennamen „Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG“ tragen. Die endgültige Bezeichnung des Firmennamens obliegt der Gründerversammlung.

#### Art. 3

Zweck der Aktiengesellschaft

Die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG bezweckt die sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung des Gemeindegebiets der Einwohnergemeinde Wettingen sowie von Wiederverkäufern und Endkunden mit Elektrizität und Wasser. Sie kann weitere Leistungen im Bereich der Versorgung mit leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Gütern erbringen.

#### Art. 4

Rechtsnachfolge

Die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG wird per 1. Januar 2017 vollumfängliche Rechtsnachfolgerin des EWW.

#### Art. 5

Aktionariat

Die Einwohnergemeinde Wettingen hält 100 % der Aktien der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG. Eine Veränderung im Aktionariat der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG unterliegt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen.

#### Art. 6

Ausübung der Aktionärsrechte

Der Gemeinderat übt alle der Einwohnergemeinde Wettingen zustehenden Aktionärsrechte aus.

#### Art. 7

Vertretung im Verwaltungsrat

Der Gemeinderat ist im Verwaltungsrat der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG mit mindestens einem Mitglied vertreten.

## II. Versorgungsauftrag und Konzessionsvertrag

### Art. 8

Elektrizitäts- und Wasserversorgung

Die Einwohnergemeinde Wettingen erteilt der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG den Auftrag und gibt ihr das Recht, auf ihrem Gemeindegebiet Elektrizität und Wasser abzugeben und die dafür notwendigen Anlagen und Leitungen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG wird damit zur Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebiets mit Elektrizität und Wasser verpflichtet.

### Art. 9

Öffentliche Beleuchtung

Die Einwohnergemeinde Wettingen ist nach Massgabe der baugesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung zuständig.

Die öffentliche Beleuchtung verbleibt im Eigentum der Einwohnergemeinde Wettingen.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG eine Betriebsvereinbarung für die öffentliche Beleuchtung abzuschliessen.

### Art. 10

Konzessionsvertrag

Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG für die Sondernutzung von gemeindeeigenem Grund und Boden einen Konzessionsvertrag unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Beschlusses abzuschliessen.

Der Konzessionsvertrag enthält eine Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Wettingen und der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG.

### Art. 11

Rechtsnatur der Kundenbeziehungen

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG und den Kundinnen und Kunden gelten die Bestimmungen des Privatrechts.

## III. Finanztechnische Bestimmungen

### Art. 12

Umlaufvermögen

Sämtliches betriebsbedingte und geschäftsnotwendige Umlaufvermögen des EWW wird auf dem Wege der Sacheinlage in die Aktiengesellschaft eingebracht.

### Art. 13

Anlagevermögen

Sämtliches betriebsbedingte und geschäftsnotwendige Sachanlage- und Finanzvermögen des EWW (inkl. allfällige tarifrelevante gesetzliche Guthaben aufgrund von regulatorischen Deckungsdifferenzen gemäss Art. 14 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz) wird auf dem Wege der Sacheinlage in die Aktiengesellschaft eingebracht.

Es sind dies insbesondere:

- Anlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung (inkl. Daten sowie private und öffentliche Rechte);
- Mobile Sachanlagen (Maschinen, Apparate, Fahrzeuge, Werkzeuge und Geräte, etc.); und
- Liegenschaften und Grundstücke (Betriebsgebäude, etc.).

Zur Elektrizitätsversorgung gehören alle ober- und unterirdischen Hoch- und Niederspannungsanlagen für die Erzeugung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität bis zu den Liegenschafts-Anschlusspunkten an Hauptleitungen oder Verteileinrichtungen, insbesondere:

- Freileitungen;
- Kabel;
- Trassen und Rohranlagen;
- Transformatorenstationen;
- Verteilkabinen;
- Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen;
- allfällige Elektrizitätsversorgungsanlagen im Bau.

Zur Wasserversorgung gehören alle ober- und unterirdischen Anlagen für die Gewinnung, Speicherung, Fortleitung und Verteilung von Wasser bis zu den Liegenschafts-Anschlusspunkten an Hauptleitungen oder Verteileinrichtungen, insbesondere:

- alle Leitungen inkl. Druck- und Hauptleitungen;
- Quell- und Grundwasserfassungen;
- Pumpwerke;
- Speicherwerke (Wasserreservoirs, usw.);
- Hydrantenanlage;
- technische Einrichtungen von öffentlichen Brunnen (exkl. Brunnen);
- Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen; und
- allfällige Wasserversorgungsanlagen im Bau.

Für betriebsnotwendige Bauten und Anlageteile, die auf Grundstücken der Einwohnergemeinde Wettingen stehen, werden je nach Notwendigkeit entweder zu Lasten der Einwohnergemeinde Wettingen und zu Gunsten der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG selbständige oder unselbständige Baurechte begründet oder die betriebsnotwendigen Flächen werden an die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG übertragen.

Der Gemeinderat ist befugt, die entsprechenden Verträge abzuschliessen und die Übertragungen vorzunehmen.

#### **Art. 14**

Fremdkapital

Die durch den bisherigen Betrieb des EWW bedingten Schulden bzw. Verpflichtungen werden auf dem Wege von Art. 181 Obligationenrecht übernommen. Dies gilt insbesondere auch für allfällige tarifrelevante gesetzliche Verpflichtungen aufgrund regulatorischer Deckungsdifferenzen gemäss Art. 14 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz. Diese Verpflichtung wird gemäss Weisung 2012/1 der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) per 31. Dezember 2016 bestimmt und gegebenenfalls als Rückstellung auf die Aktiengesellschaft übertragen.

#### **Art. 15**

Aktionärsdarlehen

Zwecks Teilrefinanzierung des vom EWW in die Aktiengesellschaft einzubringenden aufgewerteten Anlagevermögens können unter Einhaltung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften Aktionärsdarlehen gewährt werden.

#### **Art. 16**

Eigenkapital

Die Refinanzierung des übrigen Anlage- und Umlaufvermögens erfolgt durch die entsprechende Bildung von Eigenkapital (Aktienkapital, Agio, Reserven, usw.).

#### **Art. 17**

Zeichnung des Aktienkapitals

Das Aktienkapital der Gesellschaft ist nach Massgabe der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften von der Einwohnergemeinde Wettingen zu zeichnen, zu erhöhen und zu liberieren. Die Einwohnergemeinde Wettingen kann ihren Liberierungsverpflichtungen durch Bareinzahlung oder durch Sacheinlage bzw. durch Sachübernahme nachkommen.

#### **Art. 18**

Investitionskredit

Für die Gründung und Barliberierung der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG wird zu Lasten der Einwohnergemeinde Wettingen ein Investitionskredit in der Höhe von Fr. 100'000.00 bewilligt.

#### **Art. 19**

Bilanzierung in der Gemeindefinanzrechnung

Der Gemeinderat entscheidet über die Bilanzierung der Aktien und Aktionärsdarlehen sowie deren Abschreibungen. Vorbehalten sind die zwingenden haushaltrechtlichen Bestimmungen des Kantons.

### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20**

Übertragung von Arbeitsverhältnissen

Die bestehenden Arbeitsverhältnisse des Personals des EWW werden auf den 1. Januar 2017, unter Wahrung des Besitzstandes während zwei Jahren, im Sinne von Art. 333 Obligationenrecht auf die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG übertragen.

#### **Art. 21**

Gebühren, Kostenbeiträge, Tarife und Preise

Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses fällig geworden sind, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

#### **Art. 22**

Haftung

Die Einwohnergemeinde Wettingen haftet mit der Aktiengesellschaft solidarisch während drei Jahren, die für fällige Forderungen mit der Mitteilung oder der Auskündigung und bei später fällig werdenden Forderungen mit Eintritt der Fälligkeit zu laufen beginnen (Art. 181 Obligationenrecht analog).

#### **Art. 23**

Auflösung des kommunalen Unternehmens

Das bisher als kommunales Unternehmen geführte Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen (Firmennummer CHE-108.953.648) wird aufgelöst und entsprechend im Handelsregister des Kantons Aargau gelöscht.

#### **Art. 24**

Auflösung der Spezialfinanzierungen

Die bisherigen Spezialfinanzierungen der EWW werden aufgelöst.

#### **Art. 25**

Aufhebung von Reglementen

Folgende Reglemente des EWW werden aufgehoben:

- Organisationsreglement des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Wettingen (EWW) vom 6. November 2003;
- Geschäftsreglement des Elektrizitätswerkes Wettingen (EWW) vom 12. November 2004.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung.

#### **Art. 26**

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt vorbehältlich der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss Anhang und Zustimmung zu diesem Übertragungsbeschluss durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen sowie vorbehältlich der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss Anhang durch den Regierungsrat des Kantons Aargau am 1. Januar 2017 in Kraft.

## **Art. 27**

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Beschlusses ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen der Übertragung bevollmächtigt. Namentlich ist er berechtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung, die Grundstücksübertragungen und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten des EWW auf die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, Zessionen, Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. abzugeben.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen beschlossen am XX. XXX 2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegemeinderin:

Dr. Markus Dieth

Barbara Wiedmer